

Ermittlungen gegen Historiker und Hitler-Forscher Rainer Zitelmann – weil er eine Hakenkreuzbinde zeigte



Historiker Rainer Zitelmann hat Post von den Strafverfolgungsbehörden erhalten.

10.03.2026 - 04:47 Uhr



Der Historiker Rainer Zitelmann hat Post von der Berliner Staatsanwaltschaft erhalten. Der Vorwurf gegen ihn: Zitelmann hatte eine Bildmontage retweetet, in der ein Vergleich zwischen Adolf Hitler und Wladimir Putin aufgestellt wird. Dieser soll gegen den Paragraphen 86a StGB, das „Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen“, verstoßen. Absurd: Zitelmann selbst ist Historiker, hat seine Dissertation über Adolf Hitler verfasst.

Die Bildmontage, die Zitelmann auf X geteilt hatte, zeigt Adolf Hitler und Wladimir Putin, an Hitlers Arm ist eine Hakenkreuzbinde zu sehen. Hitler werden in der Montage folgende Worte in den Mund gelegt: „Gebt mir die Tschechoslowakei, und ich werde niemand anderen angreifen.“ Putin sagt hingegen: „Gebt mir die Ukraine, und ich werde keinen anderen angreifen.“

Die intendierte Aussage der Montage ist klar: Sie soll eine Parallele zwischen beiden Aussagen ziehen und verdeutlichen, dass die Zusicherung eines autoritären Herrschers, seine territorialen Ansprüche würden sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränken, nicht zwangsläufig glaubwürdig ist und historisch betrachtet auch als Vorwand für weitergehende Expansion dienen kann. Das auf rechtsextreme Straftaten spezialisierte Kommissariat 533 des Berliner Landeskriminalamts ermittelt trotzdem gegen den Historiker wegen des Verdachts der Verwendung verfassungsfeindlicher Kennzeichen.

Ausnahme für Berichterstattung, Wissenschaft und Aufklärung

Absurd: Die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen ist nach § 86a StGB grundsätzlich strafbar. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn sie im Rahmen der sogenannten Sozialadäquanzklausel erfolgt, etwa für Berichterstattung, Wissenschaft, Kunst oder staatsbürgerliche Aufklärung. In solchen Kontexten ist die Darstellung zulässig, sofern sie erkennbar der Information oder kritischen Einordnung dient und nicht der Propaganda.

Strafgesetzbuch (StGB)
§ 86 Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

- einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
- einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
- einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
- die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Propagandamittel einer Organisation, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1) als juristische Person, Vereinigung oder Körperschaft aufgeführt ist, im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(3) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Propagandamittel im Sinne des Absatzes 2 ist nur ein solcher Inhalt (§ 11 Absatz 3), der gegen den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder gegen die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(5) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Zu NIUS sagte Zitelmann, auch, wenn ihn der Rechtsstreit Geld und Zeit koste, sei er bereit, ihn auszutragen: „Für viele andere Menschen ist dieser Paragraf zum Problem geworden. Bei mir oder den Kollegen Fleischauer und Bolz sind die Fälle öffentlich thematisiert worden, weil wir bekannter sind. Aber nicht jeder hat dieselben Möglichkeiten wie wir.“



Dr. Dr. Rainer Zitelmann 
[@RZitelmann](#) · [Follow](#)



Ich schreibe dazu in der WELT u.a.:

Ich mag Hitler-Analogien nicht besonders. Vielleicht liegt das auch daran, dass ich mich zehn Jahre meines Lebens mit dem Thema befasst und über Hitler promoviert worden bin. Mit diesem wissenschaftlichen Hintergrund wirken viele Analogien [Show more](#)

3:40 AM · Mar 10, 2026

 269  Reply  Copy link to post

[Read 30 replies](#)

Die Anwendung des Paragraphen, der das Verbreiten verfassungsfeindlicher Kennzeichen verbietet, sei in seinem Fall besonders absurd. „Ich bin Historiker und habe promoviert über Adolf Hitler. Diese Analogien, die ich zwischen Hitler und Putin sehe, kann man natürlich in wissenschaftlichen Abhandlungen bearbeiten. Allerdings sind die sozialen Medien nicht der Ort für derartige Abhandlungen. Deshab habe ich das als Meme plastisch zum Ausdruck gebracht.“

Zitelmann geht sogar noch weiter: „Als Historiker habe ich sogar die Aufgabe, Lehren aus der Geschichte zu ziehen und Zusammenhänge darzustellen.“ Ein Paragraph, der in letzter Zeit so oft missbraucht worden sei, müsse generell auf den Prüfstand gestellt werden.

„Ich mag Hitler-Analogien nicht besonders“

Wie die Ermittler auf Zitelmanns satirischen Beitrag aufmerksam wurden, ist laut *NZZ*, die zuerst berichtete, nicht bekannt. Auf eine Anfrage des Mediums teilte die Berliner Polizei mit, aus „datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen“ könne man keine Auskünfte erteilen.

Auf X schreibt Zitelmann zur Causa: „Ich mag Hitler-Analogien nicht besonders. Vielleicht liegt das auch daran, dass ich mich zehn Jahre meines Lebens mit dem Thema befasst und über Hitler promoviert worden bin. Mit diesem wissenschaftlichen Hintergrund wirken viele Analogien schief. Oft passen sie nicht und dienen eher dazu, eine Diskussion zu beenden als etwas zu erhellen. Aber seit Beginn des Ukraine-Krieges drängten sich auch mir Analogien in der Argumentation von Hitler und Putin auf – wie auch im Verhalten des Westens zu beiden Diktatoren.“

Mehr NIUS: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen Jan Fleischhauer – wegen ironischer Frage zu möglichen Namen der AfD-Jugend